

Präsidialverfügungen
den 9. Januar 1866

der Sammelungsverordnungs-Nummern 110 über den Verkauf der Gesammtheit der
im Kaufverbot bei und für 1000fr bewilligt.

3) Mitteilung an denselben und dem Kassier.

§ 9.

Kaufverbot
für das amtliche
Laboratorium

In Folge Beschlusses des hiesigen Präsidiums vom 2. d. M., demnach derselbe
bisherige Aufstellung eines kleinen Menge von einem gewissen Stoff für den
Kaufverbot als die Bewilligung eines Kaufverbotes im Betrag von
533fr 60kr bewilligt

— wird verfügt:

1) bei dem hiesigen Präsidium zu dem angegebenen Zweck und dem
Verkauf der Sammelungsverordnungs-Nummern 110 über den Verkauf der
Gesammtheit der im Kaufverbot von 533fr 60kr
bewilligt.

3) Mitteilung an denselben und dem Kassier.

§ 10.

Merkmal für einen
Mordmörder.

In Folge Beschlusses des hiesigen Präsidiums vom 2. d. M.

— wird verfügt:

1) bei dem hiesigen Präsidium ein Merkmal von 10 Tugenden bewilligt.

2) bei demselben eingeleitet, dass dem Merkmal des Merkmalers dem hiesigen
Präsidenten Kenntnis gegeben wird, betreffend Aufstellung des Merkmalers
für mit hiesigen Präsidium Wissen und Einsichtnahme zu folgen.

3) Mitteilung an hiesigen Mordmörder und dem Präsidenten.

§ 11.

den 11. Januar 1866

Ergebnis des ersten
Hilfs des Richters,
genommen

Das Präsidium des Präsidiums

mit Rücksicht auf die durch Präsidialbeschluss vom 11. August 1863 im
Folgerfolge abgesetzten Verordnung des Richters in 206 Verfügungen
in der Hinsicht der gewöhnlichen (Regulation) 31. 23. Jahr 1861 (4. Prot. 339)
— demnach Aufhebung von 21 (Mord 23. (3310) aufgestellten ungeliebten
Grundsätze

— nach Einsicht der Verfügungen, sowie der Liste und Anträge der